Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
Verf-300103/547-2012-Gm

Bearbeiter: Mag.Dr. Manfred Griebler
Tel: (+43 732) 77 20-117 00
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An das

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/1
Stubenbastei 5
1010 Wien

Linz, 5. Juni 2012

Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden; Entwurf - Stellungnahme
(Zu GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012 vom 29. Mai 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

I. Allgemeines:

Einleitend muss festgehalten werden, dass die Begutachtungsfrist für den vorliegenden Gesetzentwurf unzumutbar kurz war und wir uns daher ausdrücklich die Ergänzung der Stellungnahme vorbehalten.

II. Zu den einzelnen Punkten:

1. Freiwillige UVP statt Einzelfallprüfung:

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht unbedenklich. Es kann nämlich nicht im Belieben des Antragstellers liegen, welche Behördenzuständigkeiten vorliegen. Zudem sind allein schon auf Grund des Rechtschutzgedankens allfällige Parteien in ihrem Vertrauen auf die Durchführung des vorgesehenen Verfahrens zu schützen.

Auch ist durch diese Regelung keine Verfahrensvereinfachung zu erwarten. Im Gegenteil spricht die Judikatur bei der Einzelfallprüfung immer von Grobprüfungen, die in weiterer Folge eine Abgrenzung der zuständigen Behörden bzw. Behördenverfahren erlauben. Eine

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Einzelfallprüfung auszuschließen, in dem sich der Antragsteller einer freiwilligen UVP unterzieht, bedeutet aber, dem Antragsteller anstelle einer Grobprüfung in bestimmten Fällen eine "Feinprüfung" aufzuerlegen, die in dieser Form bei der Anwendung der geltenden Rechtslage nicht erforderlich wäre. Darüber hinaus könnten im Rahmen einer freiwilligen UVP Verfahrensparteien auftreten, die in den sonst erforderlichen Verfahren keine Parteistellung hätten. Inwieweit darin eine Vereinfachung gelegen sein soll, ist nicht erkennbar.

Im Fall einer freiwilligen UVP steigt auch der Verfahrensaufwand seitens der Behörden, sodass daraus Mehrkosten resultieren können. Allein die Veröffentlichung der Anträge ist mit erheblichen Kosten verbunden. Zwar sind die Kosten der (mit jeweils um die 12.000 bis 14.000 Euro besonders teuren) Einschaltung im redaktionellen Teil zweier Tages- bzw. Wochenzeitungen vom Antragsteller zu tragen, die für die Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung anfallenden Kosten (je nach Textumfang in der Größenordnung zwischen 3.000 und 5.000 Euro) sind aber von Amts wegen zu tragen und fallen daher dem Rechtsträger der Behörde zur Last.

Die Abwicklung der UVP wird insbesondere im Hinblick auf die angespannte Personalsituation den angestrebten "Beschleunigungseffekt" nicht sicherstellen können bzw. ist durch den - von der Wirtschaft oft kritisierten Mehraufwand in UVP-Verfahren - natürlich mit zusätzlichen Kosten in zusätzlichen Verfahren zu rechnen. Die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen - ob freiwillig oder nicht - ist mit der Koordination vieler Fachbereiche und (teils nichtamtlicher) Sachverständigen verbunden und allein deswegen schon zeitkritischer als "normale" Verfahren.

Durchschnittlich werden pro Jahr 20 Feststellungsverfahren abgewickelt. Bei einer vorsichtigen Annahme von 10 % freiwilligen UVPs bedeutet dies einen zusätzlichen Anfall von zwei Genehmigungsverfahren im Jahr. Zum durchschnittlichen Aufwand von geschätzten 400 Personenstunden pro Genehmigungsverfahren kommt der Aufwand der beigezogenen Amtssachverständigen. Diesem Aufwand steht die Ersparnis von zwei Feststellungsverfahren, die mit rund 100 Personenstunden pro Verfahren geschätzt werden, gegenüber. Dieser Vervierfachung des Aufwands ist auch bereits im UVP-G 2000 Rechnung getragen. Die Entscheidungsfrist für Feststellungen ist mit sechs Wochen, die für Genehmigungen mit sechs Monaten (vereinfachtes Verfahren) bzw. neun Monaten (ordentliches Verfahren) festgelegt. Nachdem beide Verfahrenstypen gleichermaßen betroffen sein werden, ist pro Anlassfall eine Vervierfachung auch unter Abzug des Feststellungsaufwands zu prognostizieren. Bei einer Kostenabschätzung ist der Entfall des Feststellungsverfahrens und der Entfall der Verwaltungsverfahren vor den mitwirkenden Behörden zu berücksichtigen und dem Verfahrensaufwand der UVP-Behörde gegenüberzustellen. Daraus wird sich eine Kostenverschiebung aber keine Verteuerung ergeben.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2. **Entfall der Parteistellung von mitwirkenden Behörden im Feststellungsverfahren:**

Hier kann nicht gesehen werden, worin die Verfahrensvereinfachung gelegen sein soll. Nur in überaus wenigen Fällen haben mitwirkende Behörden im Rechtsmittelweg Entscheidungen der Berufungsinstanz erzwungen. Aus der Verwaltungspraxis erweist sich diese Regelung als "kosmetischer Eingriff". Einen Hinweis dazu bildet auch der Ersatz durch ein Anhörungsrecht. Liegt keine UVP-Pflicht vor, ist auch keine Zuständigkeit der Landesregierung als Vollzugsbehörde des UVP-G 2000 gegeben und ist eine Koordinierung mit mitwirkenden Behörden nicht erforderlich.

Eine versteckte Kostenfalle verbirgt sich in der ebenso harmlos wie fortschrittlich anmutenden Formulierung des drittletzten Satzes in § 3 Abs. 7 UVP-G 2000. War es bisher ausreichend, entweder in geeigneter Form (dazu wurde bisher die Veröffentlichung im Internet herangezogen) oder durch öffentliche Auflage kundzumachen, ist durch die Neuformulierung die Kundmachung im Internet jedenfalls verpflichtend (insoweit erfolgt zumindest eine Klarstellung, dass es sich um eine zulässige Kundmachungsform handelt), die "geeignete Form" ist künftig aber zusätzlich erforderlich, wobei wiederum die Frage offen bleibt, was unter der geeigneten Form der Kundmachung verstanden wird. Veröffentlichungsformen durch Einschaltung in Zeitungen etc. sind jedenfalls mit bisher nicht angefallenen Kosten verbunden, die ebenfalls der Behörde zur Last fallen werden. Daher sollte die verbindliche Kundmachung im Internet als alleinige Kundmachungsform normiert werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umweltbundesamt GmbH eine Datenbank betreibt, aus der jeder jemals erlassene Feststellungsbescheid im Volltext zum Download bereitsteht, stellt sich die Neuregelung der Kundmachung als überzogen dar. Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung - allenfalls mit der Klarstellung, dass eine Kundmachung im Internet den Intentionen des Gesetzes entspricht - würde dazu beitragen, gerade in Zeiten konsequenter Sparmaßnahmen die Verwaltungskosten zu senken, ohne auf die angestrebten Effekte der Kundmachung verzichten zu müssen.

3. **Vereinfachung durch Nachreichung von Unterlagen:**

Es soll möglich sein, Unterlagen, die nicht für die Abschätzung von Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachzureichen. Dabei ergibt sich aus der Vollzugspraxis bereits ein Angriffspunkt, der darin liegt, wie beurteilt werden soll, dass Unterlagen nicht für die Abschätzung von Umweltauswirkungen notwendig sind, wenn diese Unterlagen noch gar nicht vorliegen. Im Übrigen sind UVP-Verfahren - zumindest in Oberösterreich - höchst erfolgreich durch die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen aus dem AVG abgewickelt worden. Auch das UVP-G 2000 selbst verweist auf diese Großverfahrensbestimmungen. Demnach sind das Vorhaben und auch die Projektunterlagen kundzumachen und zu veröffentlichen. Dieser Verfahrensschritt wäre jeweils nachzuholen und würde möglicherweise eine Nachnominierung von Parteien zur Folge haben. Eine im Verwaltungsverfahren jedenfalls zu vermeidende Situation. Die Vereinfachung würde in diesem Fall ausschließlich beim Antragsteller, keinesfalls aber bei der Behörde liegen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Nachdem das Prozessrisiko durch die aufgezeigte Thematik der Parteistellung allerdings der Antragsteller zu tragen hat, ist auch für diesen eine Verwaltungsvereinfachung nicht gegeben, weshalb diese Regelung als unpraktikabel abgelehnt wird.

4. **Überprüfungsantrag bzw. Beschwerdemöglichkeit für anerkannte Umweltorganisationen bei negativen UVP-Feststellungsentscheidungen:**

Vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens stellt die Bestrebung, die Möglichkeit eines Überprüfungsantrags bzw. einer Beschwerde für anerkannte Umweltorganisationen einzuräumen, bestenfalls einen Versuch dar, das Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum anerkannte Umweltorganisationen ohne subjektive Rechte Überprüfungsanträge stellen können sollen, während die im Verfahren tatsächlich zu beteiligenden Parteien dieses Recht nicht genießen; diese Differenzierung scheint nicht begründet. Unter Beachtung der Entscheidung "Mellor" ist auch die Überprüfungsbefugnis des Einzelnen zu berücksichtigen, weshalb der nunmehrige Regelungsvorschlag keine echte Lösung darstellt.

5. **Sonderregelungen für Industrie- und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben:**

Grundsätzlich scheint es sinnvoll und zweckmäßig, Sonderregelungen für diese Vorhabenstypen vorzusehen. Allerdings widerspricht es der Gesetzessystematik, wenn Sonderregelungen zur Änderung dieser Vorhabenstypen in die Regelungen zur Genehmigung eingebettet werden, während eine eigene Gesetzesstelle für Änderungen besteht. Der Aufbaulogik entsprechend sollten diese Änderungen an der entsprechenden Stelle eingefügt werden.

6. **Änderungen im Bereich der Verfahrenskonzentration im dritten Abschnitt:**

Wenngleich eine volle Konzentration analog den Bestimmungen des zweiten Abschnitts wiederum nicht eingeführt wird, so ist doch durch die Neuformulierung des § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 ein gewisser Fortschritt zu erblicken, zumal die eigentlich nicht nachvollziehbare Aufteilung des Vollzugs bundesrechtlicher Vorschriften auf das BMVIT bzw. den LH somit weggefallen ist. Allerdings ist fraglich, inwieweit die Kompetenzgrundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 9 letzter Satz B-VG die Regelung landesrechtlicher Zuständigkeiten im § 24 Abs. 3 (neu) UVP-G 2000 durch einfaches Bundesgesetz abdeckt.

Die Neuformulierung des § 24g UVP-G 2000 löst nach unserer Auffassung das bestehende Problem bei Änderungen nicht. Die Frage, wann (zu welchem Zeitpunkt) eine Behörde, welche zwar für Genehmigungen zuständig ist, die jedoch selbst die UVP nicht durchführt, eine Genehmigung erteilen darf, wurde wiederum nicht geregelt. Überdies fehlen Regelungen, wie vorzugehen ist, wenn eine Behörde mit Änderungen konfrontiert wird, dh. ob diese eine andere Behörde, insbesondere die UVP-Behörde zu informieren hat. Eine tiefgreifendere Begründung bedürfte einer zeitlich aufwändigen und umfangreichen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ausführung. Nachdem die Thematik allerdings bereits mehrfach in einschlägigen Gremien besprochen wurde, erscheint ein Hinweis darauf ausreichend.

Zurückkommend auf die im § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 formulierte "Vereinfachung" durch Wegfall der Parteistellung mitwirkender Behörden stellt sich die Frage, warum im § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 diese Vereinfachung nicht übernommen werden soll. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich.

7. **Zu den Tatbeständen im Anhang 1:**

a) **Zu Ziffer 4 - Thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen:**
Vor dem Hintergrund der Kumulierungsbestimmungen bringt die nunmehrige Formulierung eine Klarstellung und Erleichterung.

b) **Zu Ziffer 6 - Windkraftanlagen:**
Gerade in Oberösterreich kann eine "vermehrte Errichtung von Kleinwindkraftanlagen" nicht bestätigt werden. Aus raumordnungsrechtlicher Sicht sollen in Wohngebieten keine Windkraftanlagen errichtet werden (dürfen), weil diese Nutzungsform der Flächenwidmung im Bauland, das für Wohnzwecke genutzt wird, widerspricht.

c) **Zu Ziffer 18 - Industrie- oder Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben:**
Die Bestimmungen, die in einer Sonderregelung für Industrie oder Gewerbeparks sowie für Städtebauvorhaben im Anhang 1 getroffen werden, werden begrüßt. Diese Bestimmungen tragen der bisherigen Praxis Rechnung, wenngleich bereits mehrfach betont wurde, dass diese Tatbestände besser in das Regime der SUP eingebettet werden sollten. In der Praxis stellten sich in Oberösterreich bisher kaum Genehmigungstatbestände dar, die im Sinn der derzeitigen Formulierung erfüllt werden.

Die Klarstellung der Flächenangaben wird begrüßt, weil dadurch eine leichtere Vollziehbarkeit erwartet wird. Allerdings ergibt sich mit der neu formulierten Fußnote 3a, in der festgelegt wird, dass Städtebauvorhaben nach deren Ausführung nicht mehr als Stadtbauvorhaben gelten, eine Diskrepanz zu der Verpflichtung, die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, im Hinblick auf die Kumulierungsbestimmungen heranzuziehen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Städtebauvorhaben während der Ausführung bis zum Ende der Ausführung durchaus als Kumulierungsgröße zu berücksichtigen ist.

d) **Zu Ziffer 28 und 29 - Erdöl- und Erdgasgewinnung:**
Soweit dadurch neue Technologien erfasst werden, wird offensichtlich den technischen Möglichkeiten, derartige Rohstoffe zu erschließen, Rechnung getragen und ist die Aufnahme dieser Tatbestände notwendig.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

e) **Zu Ziffer 30 - Wasserkraftanlagen:**

Hier ist voranzustellen, dass in der Praxis bisher niemals Schwierigkeiten bei der Handhabung des Tatbestands aufgetreten sind. Die einfache Formulierung des bisherigen Tatbestands brachte eine ebenso einfache Handhabbarkeit mit sich. Die nunmehr gewählte Formulierung ist zwar ambitioniert, doch wird aus der praktischen Erfahrung nicht nur ein Mehraufwand bei der Erhebung selbst, sondern auch - und das gerade im Hinblick auf die den NGOs eingeräumten Überprüfungsbefugnisse - ein erhöhter Begründungsaufwand für die Erhebung der festgelegten Gewässereinzugsgebiete erwartet.

Gerade hinsichtlich der Gewässereinzugsgebiete fällt auf, dass hier abgestufte Bereiche festgelegt werden. Abgesehen davon, dass die Formulierung "10 - 50 km²" besser mit "10 bis 50 km²" formuliert wäre, ist zu bemerken, dass die nächstgrößere Abstufung erst ab einer Größe von 51 km² beginnt, womit rein mathematisch ein Begründungsnotstand entsteht, was bei Einzugsflächen zwischen 50 und 51 km² zu geschehen hat bzw. welches rechtliche Schicksal Vorhaben auch in den nachfolgenden "Zwischengrößenordnungen" erfahren sollen.

III. **Anregung:**

Die Novellierung sollte auch zum Anlass genommen werden, eine Klarstellung der Wirkung des Feststellungsbescheids nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vorzunehmen. Insbesondere die Bindungswirkung und damit die Rechtssicherheit ist für den "Bescheidinhaber", der die Feststellung angestrebt hat, nach wie vor fraglich. Auf Grund seines ausschließlich feststellenden Inhalts ist genau diese Feststellung von allen im Verfahren berücksichtigten Randparametern (Stichwort Kumulierung als Beispiel) abhängig, ohne dass darauf Einfluss genommen werden oder eine bestimmte Rechtsfolge verbindlich abgeleitet werden kann. Eine zeitliche Bindung an die Rechtsfolge der Feststellung, die in der Zuständigkeit bestimmter Behörden zur Abwicklung bestimmter Verfahren nach spezifischen Materiengesetzen liegt, wurde bereits oft gefordert und sollte ehestens im UVP-G 2000 umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Peter Sonnberger
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Institut für Föderalismus
6. die Direktion Finanzen
   (zu Fin-081840)

Hinweis:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.